

Die französische Bischofskonferenz

Die 7. Vollversammlung des französischen Episkopats fand vom 17.–22. Oktober 1966 in Lourdes statt. Die Zahl ihrer Zusammenkünfte zeigt schon, daß die französische Bischofskonferenz viel jünger ist als die anderer Länder, vor allem die deutsche. Erst 1951 gestattete der Hl. Stuhl dem französischen Episkopat, sich auf gemeinsamer Tagung zu treffen. Auch das war nur eine Erlaubnis für ein einziges Mal, noch nicht die Errichtung eines ständigen Gremiums. Dennoch konnte von 1951 bis 1960 alle drei Jahre eine ähnliche Versammlung stattfinden, bis sie 1964 zu einer endgültigen, ständigen und jährlich tagenden Institution wurde.

Warum geschah dies alles so spät? Ohne Zweifel befürchtete der Hl. Stuhl die Wiedergeburt eines gallikanischen und antirömischen Partikularismus, obwohl jede Spur des Gallikanismus in Frankreich längst verschwunden war. Die drei französischen Nationalkonzilien in der Zeit der Monarchie (1395, 1398, 1406) waren alle gegen Rom gerichtet. Die schismatische Kirche in der Revolutionszeit hielt zwei Nationalsynoden. Napoleon I. berief im Jahr 1811 ein Konzil des ganzen Empire, um dadurch – allerdings vergeblich – die kanonische Einsetzung der von ihm ernannten Bischöfe zu erreichen; dieser Versuch wurde von Pius VII. zurückgewiesen. Mit Ausnahme des fehlgeschlagenen Konzils von 1811 haben die Regierungen während der Geltung des napoleonischen Konkordats (von 1802 bis zur Trennung von Kirche und Staat 1905) weder eine Vollversammlung des katholischen Episkopats noch eine Nationalsynode der ebenfalls unter dem Konkordatsrecht stehenden protestantischen Kirchen zugelassen. 1906 und 1907 gestattete Rom ausnahmsweise eine Plenarkonferenz der Bischöfe; damals mußten die Probleme gelöst werden, die sich aus der Trennung der Kirche vom Staat ergaben.

Nach dem ersten Weltkrieg begann eine Entwicklung, die es allmählich ermöglichte, die Kirche auf der Ebene des ganzen Landes zu organisieren und die Autonomie der Bi-

schöfe abzubauen, die für die gesamte Seelsorge ein Unglück bedeutete und auch nicht mehr der für Frankreich charakteristischen Zentralisierung in der Politik, der Wirtschaft und im Leben des Geistes entsprach.

1919 entstand zunächst eine Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe, die sich zuerst jährlich, von 1947 an halbjährlich traf. Diese Konferenz besaß keine Jurisdiktion. Ihre Erklärungen hatten nur den Wert von Empfehlungen oder Orientierungshilfen für die Ortsbischöfe. Dennoch bildeten sich in ihrem Umkreis eine ganze Reihe von Institutionen zur Koordinierung der Seelsorge, vor allem Nationalesekretariate der verschiedenen Organisationen der allgemeinen und spezialisierten katholischen Aktion. Die Gründung der „Mission de France“ durch Kardinal Suhard nach dem zweiten Weltkrieg brachte eine völlig neue Institution, eine zwischen-diözesane „Praelatura nullius“. Sie hatte die Aufgabe, für die am meisten entchristlichten Gebiete Priester auszubilden und einzusetzen. 1945 wurde schließlich ein ständiges Sekretariat des Episkopats geschaffen, das immer größere Bedeutung gewann.

Die 1951 erlaubten Dreijahresversammlungen des ganzen Episkopats hatten ebenfalls keine Weisungsbefugnis über die Diözesen. Aber sie ermöglichten eine fruchtbare Zusammenarbeit der Bischöfe und schufen mit 15 beratenden Kommissionen eine außerordentlich wichtige Organisation. Die weniger repräsentative Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe setzte unterdessen ihre Tätigkeit fort.

Während des Konzils konstituierte sich die Vollversammlung des Episkopats als ständige Organisation und gab sich ein Statut, wie es die Lehre von der Kollegialität und die Vorschriften des Konzilsdekrets über die Bischöfe verlangten. Dieses Statut wurde im Mai 1964 von der Bischofskonferenz in Paris fast einstimmig angenommen. Es handelte sich zunächst um eine vorläufige Regelung, der die römische Approbation noch fehlte. 1966 überprüfte die Konferenz in Lourdes das Statut nach den Wünschen des Hl. Stuhls. Wesent-

liches wurde dabei nicht geändert. Man nahm lediglich einige Bestimmungen (etwa über die Zusammensetzung der Kommission) aus dem Statut im eigentlichen Sinn heraus und in die Geschäftsordnung hinein. Dadurch erreichte man eine größere Beweglichkeit; jede Änderung des Statuts bedarf nämlich der Zustimmung des Hl. Stuhls, während für die Geschäftsordnung die Bischofskonferenz allein zuständig ist. Der Wortlaut des Statuts wurde noch nicht veröffentlicht. Doch hat die Pressestelle des Sekretariats der Bischofskonferenz offiziell eine vollständige Übersicht gegeben¹.

Alle residierenden Bischöfe, Koadjutoren und Weihbischöfe haben von Rechts wegen Sitz und Stimme in der Bischofskonferenz, ebenso die Exarchen (sofern sie Bischöfe sind) und die Bischöfe, die eine nicht diözesan-gebundene Aufgabe im Dienst der Kirche in Frankreich ausüben (z. B. Rektoren katholischer Universitäten). Mit beratender Stimme sind eingeladen: die Bischöfe der Departements und Territorien in Übersee (Antillen, Réunion, Ozeanien, Saint-Pierre und Miquelon), die Administratoren und Kapitularvikare, sowie die zurückgetretenen Bischöfe.

Die höheren Ordensobern wurden nicht zugezogen. Die Bischofskonferenz zieht es vor, die notwendige Zusammenarbeit des Episkopats mit den Orden weiterhin durch das schon bestehende Koordinationskomitee besorgen zu lassen, wo sich Vertreter des Episkopats und der Ordensobern regelmäßig treffen.

Den Vorsitz in der Bischofskonferenz führt der Rat der Kardinäle, aber – eine bezeichnende Tatsache – ohne Weisungsbefugnis. Dieser Rat hat eher die Stellung eines Ehrenvorsitzenden und notfalls eines Schiedsgerichts, ähnlich wie das Konzilspräsidium seit der Ernennung der Moderatoren mit Beginn der zweiten Sitzungsperiode. Die Leitung der Bischofskonferenz hingegen liegt in Händen eines Ständigen Rates. De facto leitet der Vizepräsident des Ständigen Rates, der nicht Kardinal ist, die Diskussion der Konferenz. Zur Zeit hat Erzbischof Marty von Reims

dieses Amt inne. Er ist darin Nachfolger von Erzbischof Garonne, jetzt Propäfekt der römischen Kongregation für Seminarien und Universitäten. Der Ständige Rat besteht aus einem Kardinal als Ehrenpräsident, je einem Erzbischof oder Bischof aus den neun Seelsorgsgebieten², den Kommissionspräsidenten und dem Erzbischof von Paris.

Der Ständige Rat hat ein Büro von fünf Mitgliedern errichtet, das der Vizepräsident des Rates leitet. Außerdem gehören dem Rat noch zwei andere Büros an: eines für Fragen der Lehre, „das keine Überwachungsfunktion im negativen Sinn hat, sondern eine positive, ja planende Aufgabe, damit die Kirche in unserer Zeit gegenwärtig ist“, und ein Büro für Pastoralstudien, „für sämtliche Fragen der Zusammenarbeit und der Forschung auf dem Gebiet der Seelsorge“³.

Alle Entscheidungen werden in geheimer Abstimmung getroffen, mit Zweidrittelmehrheit für Entscheidungen und Richtlinien, mit absoluter Mehrheit für die Wahlen. Die Ämter werden für drei Jahre verliehen und können nur zweimal erneuert werden. Ämterhäufung soll grundsätzlich vermieden werden.

Die Bischofskonferenz tagt einmal jährlich eine Woche lang, und zwar in der dritten Oktoberwoche als festem Datum. Der Ständige Rat kann sie zu einer außerordentlichen Sitzung berufen. Dieser trifft sich wenigstens dreimal jährlich, sein Büro mindestens alle zwei Monate. Es kann auch das Generalsekretariat des Episkopats zur Teilnahme einladen. Ist der Generalsekretär Bischof, gehört er von Rechts wegen dem Büro an.

Seit 1960 bestehen 14 Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete: 1. Arbeiter, 2. Landbevölkerung, 3. Unabhängige (Bürgertum), 4. Schulen, 5. Kinder und Jugend, 6. Aposto-

² Da die Kirchenprovinzen mit ihren Metropolitansitzen weder der soziologischen Wirklichkeit noch den seelsorglichen Bedürfnissen entsprachen, teilte die Versammlung der Kardinäle und Bischöfe 1960 Frankreich in neun Seelsorgsregionen ein. Sie sollen die Kirchenprovinzen nicht ersetzen, aber durch eine andere Struktur ergänzen. Jede Seelsorgsregion wählt einen Vertreter für den Ständigen Rat der Bischofskonferenz.

³ Documentation catholique a.a.O. 1129.

¹ Documentation catholique, 6. September 1966, Nr. 1431, 1123–1130.

lat des Meeres, 7. Auswandererseelsorge, 8. andere christliche Gemeinschaften, 9. Klerus und Seminarien, 10. Caritas und soziale Aktion, 11. religiöse Unterweisung, 12. Ordensfrauen, 13. Liturgie und 14. Information und öffentliche Meinung. Die Praelatura nullius der „Mission de France“ bildet faktisch eine 15. Kommission, hat aber keinen Vertreter im Ständigen Rat. Auf Bitten der Kardinäle selbst ist seit 1950 kein Kardinal Kommissionspräsident. Deswegen gehört zum Ständigen Rat nur ein Kardinal (Kard. Feltin bzw. sein Nachfolger als Erzbischof von Paris).

Die Bischofskonferenz von 1964 hatte vor allem die Aufgabe, das Statut zu erarbeiten. Die Konferenz von 1965 fand während des Konzils in Rom statt. Sie gab keinen Bericht an die Öffentlichkeit. Doch wurde dort die wichtige Entscheidung der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Arbeiterpriester getroffen. Die Konferenz von 1966 hatte ein umfangreiches Programm. (Vgl. *Études* 325 [Dezember 1966] 708–715.) Neben der bereits erwähnten Revision des Statuts befaßte sie sich mit der Durchführung der Dekrete des Konzils und mit Problemen der Kirche in Frankreich. Die Aufhebung des Abstinenzgebots am Freitag braucht dabei nur am Rand erwähnt zu

werden. Wichtiger ist, daß man sich im Prinzip für die Schaffung eines Diakonats für verheiratete Männer entschied. Für die Seminarien wurden die Grundsätze einer neuen Studienordnung beschlossen. Auch die Reform der Katechese ist ins Auge gefaßt. Ein neu gegründetes Studiensekretariat soll Vorschläge für eine bessere Verteilung der Priester erarbeiten. Ausführlich diskutierte die Bischofskonferenz die Probleme des Laienapostolats und ein Referat des Lyoner Weihbischofs Ansel über die missionarische Gegenwart der Kirche in der Welt. Hier wurde vor allem die Frage erörtert, ob alle kirchlichen Institutionen heute noch sinnvoll sind, wo man um einer wirksameren Seelsorge willen Veraltetes aufheben oder Neues schaffen müsse. Schließlich stand das Schreiben Kardinal Ottaviani vom 24. Juli 1966 und der Entwurf einer Antwort auf der Tagesordnung. Die dort genannten Gefahren sind nach Meinung der Bischöfe in Frankreich nicht virulent. Das Hauptproblem der Kirche sehen sie nicht so sehr in falschen Lehren über einzelne Dogmen als in dem heute herrschenden Atheismus und Agnostizismus, von dem auch die Gläubigen, Laien wie Priester, nicht unberührt sind.

Robert Rouquette SJ

Kontroverse um Jacques Maritain

Der greise Philosoph, der in Toulouse an der Garonne die Armut der Kleinen Brüder Jesu teilt, hat, wie er selber meint, sein letztes Buch¹ geschrieben: es sei denn, das leidenschaftliche Für und Wider, das dieses Werk in Frankreich ausgelöst hat, zwingt ihm noch einmal die Feder in die Hand. Das widersprüchliche Echo wird Maritain nicht überrascht haben, er hat es provoziert. Wollte er doch „die Dinge beim Namen nennen“, die „einem eingefleischten Laien“ über achtzig „Anno Domini 1966“ auf der Seele brennen.

¹ Jacques Maritain, *Le Paysan de la Garonne*. Un vieux laïc s'interroge à propos du temps présent. Paris: Desclée 1966. 406 S.

Der Leser, der Maritain als Bahnbrecher eines christlichen Humanismus im Gedächtnis hat und nun als geistiges Vermächtnis dieses gläubigen Philosophen das „Hohe Lied“ des Konzils erwartet, wird von vornherein durch das chinesische Sprichwort, das Maritain als Motto gewählt hat, gewarnt: „Nimm die Dummheit nie zu ernst!“

Welche Dummheiten? Die ersten Seiten, obwohl sie eine „Danksagung“ sein wollen „für alles, was das Konzil dekretiert und vollbracht hat“, sind bereits voller Seitenhiebe gegen „die Schafe des Panurge“ (nach Rabelais), wie Maritain die „Neo-Modernisten“ und „Progressisten“ bezeichnen möchte.